

18. Decemb.

haben, der süssige Landrecht unentgeltlich
zurückgekauft; jedoch bleiben dieselben an
die übrigen Bedingungen der Cantonal-
und Gemeindebürgerrechts-Verordnung
gebunden.

10. Hohe Festsetzung der Gebühren für
das Land- und Bürgerrecht nahmen alle
Bürger und Bürgerinnen eines Landes
angehörigen und Gemeindegemeinschaften
gleich ihrem Einkommen, jedoch mit der im
S. 5. enthaltenen Einschränkung.

11. Eine freiwillige Aufgabung des Land-
rechts hat nur statt, wenn der Betreffende
durch Zeugnisse die Annahme eines fremden
Landbürgerrechts beweisen kann, und in
der Erfüllung des gesetzlichen Vermögens-
Abzugs.

12. Jeder auswärts befindliche Cantonal-
bürger, welcher versäumt hat, sein Gemeinde-
bürgerrecht, nach besterhand oder durch
erfolgender gesetzlicher Vorpflicht, zu
erfüllen und dadurch deshalb verurtheilt
worden ist, verliert damit zugleich sein
Cantonalbürgerrecht.

Zürich den 18^{ten} December. 1804.

Dem Herrn des Grossen Rathes
unterzeichnet:
Der Landbürgermeister,
Faber.
Der erste Staatsreiber,
Cavalier.

Entwurf des Ge-
setzes-Verordnungs-
batteries die Ein-
weisung des Advo-
catur-Verordnungs-
Cantons Zürich.

Hohe Anweisung des, von der, unter dem 13^{ten}
dies gezeichneten Commission, unter dem 14^{ten} dies
hinterbrachten Gutachten über den Ge-
setz-Verordnungs vom 7^{ten} December, betreffend
die Einweisung des Advocatur-Verordnungs im
Canton Zürich, worin die Commission ninne-
lig auf die Annahme dieses Gesetzes-Verordnungs
antwort, und nach einer solchen Beantwortung
des gedachten Gesetzes-Verordnungs wurde der
selbe in sorgfältiger Erwählung angenommen,
die Diskussion, nach beendigter erster
Umfrage, als geschlossen erklärt, und der
Gesetzes-Verordnungs mit 76 gegen 26 Stimmen

18. Decemb.

wenn genehmigt, erbringen folgen-
der Beschluß dem Protocoll beigefügt
wird:

Der Große Rath, nach Aufhebung
des ihm, von dem Kleinen Rathe
unterm 28ten November konstituierten
mäßigen hiesigen Gesandtschaften
betreffend die Einrichtung des
Advocaten im Canton Genève, nach
geachtetem Commissionale Bericht, setzt
Vorschlag angenommen und zum Gesetz
erfassen.

Gesetz

betreffend die Einrichtung des Advoca-
ten im Canton Genève

Da eine mehrjährige königliche Gesand-
schaft gezeigt hat, daß die unbegrenzte
Dauer, den Advocaten nicht anzuwenden
Advocaten, ohne bestimmte Vorfrist, be-
trauen zu können, weil unter, die Ein-
führung der Aufhebung des hiesigen und die
nicht bestanden zu lassen, weil unter
Prozesse vervielfältigt, mehrfachen
Anzahl oft in großen Verlust bringen
und überfordert für das unbedingte
sich selbst die wichtigsten Folgen
erzeugt, so haben wir notwendig
hat, über diesen Gegenstand folgende
Verordnung zu erlassen.

Von den Auftrags-Advocaten
überfordert.

§. 1. Es bleibt jedermann freigestellt,
vor allen Tribunalen und Beförden
des Cantons seine eigenen Auftrags-
Angelegenheiten mündlich und schriftlich
zu verhandeln. Doch vor dem Obergen-
eralrathe und dem Bezirksgerichte
kann man sich nicht auf einen
Advocaten, nach unserer Anweisung ge-
gebenen Verordnung, bedienen.
Den jüngeren Jahren hingegen bleibt die
Gebrauch eines solchen Advocaten gänzlich

18. Decemb.

überfragt.

D. 2. Der den obrigkeitlich geordneten Rechts-
unverlethen ist die Behauptung eigentlicher
Advocatur-Geschäfte gestattet.

D. 3. Alle Rechtsanwältle der Cantons Zürich
sind in die Stufen und Jurisdictionen ab-
getheilt. Dieser sollen keine Aelte-
ren Richter werden gebildet werden.

D. 4. Mündliche Anwälte sollen der Cantons-
Regierung. von und Abgesandte leisten, und sich
dazu, so sie zu Erfüllung ihrer eifrigeren
Pflichten überfragt, durch einen besondern
Eid verpflichten.

D. 5. Sie sollen niemals eifrigeren im
gerichte und ständliche Handlung verfahren.

D. 6. Ihre Sachen so wohl beim Cantons-
der Justiz, als im Lauf derselben, ge-
wissenshaft und mit möglichstem Eifer be-
walten.

D. 7. Sie der freundlichen Besichtigung
der Rechtsföndel hinderen oder sich son-
dern solch verfahren aufwichtig befördern.

D. 8. Alle nöthigen Urtheile und Urtheile
fragen möglichst finden, und in ihren
mündlichen und schriftlichen Verhandlungen
überflüssige Weitläufigkeiten vermeiden.

D. 9. Bei Führung ihrer Rechtsföndel nur
erlaubte Rechtsmittel gebrauchen, dem-
nach sich aller persönlichen Verurtheilun-
gen, beschimpfungen, Mißhandlungen und
sonstigen Ungerechtigkeiten enthalten.

D. 10. In allen ihren Verhandlungen den gesetz-
lichen Anstand und die pflichtige Achtung ge-
gen die richterlichen Befehle beobachten.

D. 11. Dem vorgeschriebenen Tarif sich unter-
ziehen, von ihren Clienten niemals ein
mehreres fordern, als der Tarif bestimmt,
und gewöhnlich in jedem eingezahlten
Kosten-Verzeichnis nur das eingezahlte
oder Anzugeben ansetzen.

12. Dem Rechtsföndel beistehen, oder für
einen bestimmten Antheil an dem ständ-

18. Decemb.

Leigen Gegenstand, überausman
 D. 13 Von einer Gegenpartey, ihrer
 Verwandten und Erben, der
 ihrem Vortheil oder Geld, Gespen-
 noch sonst in irgend Anerbieten für
 oder die Freyen ansetzen, und über
 so wenig zum Vortheil ihrer eignen
 Partey solche Verfügungen vor-
 nehmen.

D. 14. Alle Gerichtsstellen, Polizey-
 Beamte, Rathen und die Anwal-
 te selbst, haben die nöthigen und bestim-
 mten Pflichten, darauf zu achten, ob irgend ein
 Anwalt gegen obige allgemeine Ver-
 ordnung und seinen Eid sich verhalte,
 sobald sie von einem solchen Ver-
 halten Anzeigenschaft bekommen, solcher der
 Justiz-Commission unverweilt anzu-
 geben. Auf die Parteyen selbst sind
 zu einer solchen Anzeige verpflichtet.

D. 15. Sobald die Justiz-Commission eine
 Anzeige von dieser Art erhalten hat,
 wird sie auch Amtsgeheim die That-
 möglichkeit zu erheben trachten, und
 dem betreffenden Anwalt seine Ver-
 theidigung abfordern.

D. 16. Wenn der Angezeigte sich nicht
 befriedigend antwortet, so überweist
 die Justiz-Commission die Anklage, wobei
 allem das nöthige Abthun, zu nöthi-
 ger Untersuchung und angemessener
 Eintheilung dem Obergerichte, welches
 einen vorläufigen Überwacher seiner
 Vernehmung eidlich auf Gebot
 zu beauftragen, zu Verfügung der An-
 walt Obisbrist ausstehen lassen
 zufallen, insbesondere aber je nach
 Erfassung des Falls, mit Kosten-
 sion oder gänzlicher Entschädigung zu-
 thun wird.

D. 17. Damit aber willige Anwälte
 nicht willkürlichen Abgaben unzufrieden
 werden, werden ihnen vorgeschrieben, so

eine Sache, die einen Ansehn vortheil,
 in so fern sie ihrer Unvermögenheit nicht
 weichen können, so gleich eine von der ju-
 stig. Commission zu bestimmende Summe vor-
 setzen, damit der Betrayte für seine
 Kosten entschuldiget werden könne, im
 Fall die Angelegenheit von richterlicher Beförde-
 rung ungründet erkundet wird. Anstos-
 dem haben mitleidige Verleumdung noch
 die verdiente Strafe zuzuwärigen.

Von den Eirstrafen insbesondere.

§. 18. Die Eirstrafen werden nur der Klasse
 der Procuratoren gezogen und müssen sich
 in Ausübung dieses Berufs, als ange-
 zehret verständig und redliche Männer
 gezeigt haben. Ein Ministerial wird ihrer
 Zahl auf Acht festgesetzt, und zwar in der
 Obzählung, daß die sechs vornehmsten,
 schon längst gewählten Rathschreiber oder
 Rathen Acht ihrem Platz unter den ge-
 setzlichen Eirstrafen einnehmen, daß jedoch
 noch zehn andere zugewählt, und allmählig,
 nach gutwilligen Tod, absterben, in die
 Wahl aber die Eirstrafen auf die Zahl von
 sechs beschränkt, und nicht in die beiden
 zuerst ledig gewordenen Stellen nicht
 mehr besetzt werden, sondern die Ergän-
 zungen erst bei der sich negebenden die-
 sen Vacanz ihrem Anfang aufnehmen sollen.

§. 19. Über ihre Anträge und Befugnisse
 werden sie folgenden Oberasten gezogen:

a. Sie müssen über eine, durch das Ger-
 richts Antragsfrage in einem ungeschlo-
 nen Zimmer oder Eifer eine Abhandlung
 verfassen.

b. Eine solche Abhandlung mit Eifer
 und Wissen über eine gegebenen Antrags-
 materialien abfassen.

c. Eine kirchliche Antragsfrage zur Probe vor
 dem Obergeist. mündlich und mündlich
 verfassen.

§. 20. Die Prüfungen der Candidaten
 werden durch eine, anzugehör Obzählung

18. Decemb.

der Justiz und foligej. Commissionen
 aber so vielen Mitgliedern der Ob-
 gericht bestående gemeinshaftliche
 Commission vorgeschrieben, welche dem
 Allinam Rath in jedem einzelnen
 Fall einen bestimmten christlichen Be-
 richt über die Resultate der Fröhen
 zu erstatten hat.

D. 21. Die Aufgaben der Dienstungen der
 den Jahren auf das Fundament der
 dinsten Berichte über die Resultate
 der Fröhen, von dem Allinam
 Rath vorgeschrieben.

D. 22. Jeder unrichtige Dienstung er-
 fällt, gegen Folgerung einer Gebüh-
 ren von jeder County zu Händen des
 Staats, ein formelles Verbot von der
 Regierung.

D. 23. Bei Annehmung seiner Dienste,
 ist er zu einer Qual. oder personal.
 Bindung von der Regierung ge-
 bindigt worden nachstehend, welche
 bei der Justiz-Commission abgemacht
 sind.

D. 24. In Civil- und Criminal- Sachen
 sind die Dienstungen sowohl zu den öffent-
 lichen als mündlichen Verhandlungen vor
 dem Obergericht und dem Appellat
 ausschließliche befugt, mit Vorbehalt
 der Ausnahmen, welche die einze-
 ligen Criminalgesetze vorbehalten.

D. 25. Neben dem allgemeinen Pflicht-
 ten aller Anwälte, liegt den Dienst-
 stungen noch besonders ob, auf Anber-
 sung des Präsidii bei dem Obergericht
 und dem Appellat, die Anträge
 gegenwärtig wahrlich unterliegen
 der Person, vor diesen Tribunalen
 nach einzelförmiger Auforderung im-
 mittelbar zu erscheinen.

D. 26. Dessen sollen sie auf die Pflichter-
 füllung der übrigen Anwälte achten,

und die zu ihrer Kenntniß gelangenden
Strafverurtheilten Fälle der Casuistik insbeson-
dere anzugehen.

D. 27. Endlich haben sie die besondere Auf-
träge der Regierung, des Obergerichts
und der Regierung. Departements,
zu Beförderung obrigkeitlicher Geschäften,
Abfassung von Gutachten, Fassung der
Procurretoiren, u. s. w. gütlich zu ver-
füllen.

Von den Procurretoiren.

D. 28. Ein Monate nach Bekanntmachung
gegenwärtigen Gesetzes, soll, außer den
geordneten Dienststellen, niemand mehr
als Anwalt sich zu Advocatur-Geschäften
gebrauchen lassen, als er zu einem pro-
curetor förmlich geweiht worden ist.

D. 29. Die Anzahl dieser Procurretoiren soll
im ganzen Canton nicht über zwanzig an-
steigen, kann aber darunter bleiben.

D. 30. Ein künftiglich zu sagen, muß man das
21^{te} Jahr zu rückgelegt, und außerdem als
Zögling unter einem geschickten Dienstlichen
Procuretor, Bezirks-Geistlichen oder
Landpfaffen drei Jahre lang gewir-
telt, oder aber auf einer Academie die
Rechtswissenschaften förmlich studirt ha-
ben, vornehmlich aber gute Kenntnisse, sei-
nes Ehrstus und seiner moralischen Auffüh-
rung halber, vorlegen können.

D. 31. Die abzutragenden Beweise der Bewei-
sener eines solchen Candidaten bestehen:

a. In einem gründlichen Kennen über
die Civilgesetze dieses Cantons.

b. In unmittelbarer Verfassung einer
Rechtsfrage vor einem Bezirksgericht.

Bevor über diese Verfassung, als auf
überhaupt in Bezug auf das Betragen
und die Eigenschaften des Candidaten, soll
das betreffende Bezirksgericht den pro-
curetoiren einen sorgfältigen Bericht er-
statten.

Normaligen Vicariaten sind diese näm-

Erweisung nachgelassen.

S. 32. Die Promotoren sind, zungl
glieder der Justiz. Commission, ein
glied des Obergerichts und zungl
der Justiz. Commission beliebig zuge
gen die Strafen.

S. 33. Auf erstateten gunstigen Er
richt dieser Promotoren, wird der
Candidat von dem Justiz. Collegio
gecußt, bezeugt und gabelirt.

S. 34. Der unversehrte Procureur
trifft sich sein Patent 40. Loth. Geld
an den Staat, und ist ausserdem zu
der Zahl oder Personal. Burgschaft
von 1600. Loth verpflichtet, die bey der
Justiz. Commission deponirt wird.

S. 35. Die Procureuren haben (unter
den Strafen) verpflichtlich die
sugl zu mündlichen Vorbringen vor
den Bezirks. Gerichten, zu Anstren
gung von Gericht. Urtheilen in Rechts
und zu allen ubrigen Advocat. Ge
schaften, welche nicht verpflichtend
den Strafen vorbehalten sind.

S. 36. Die Strafen werden allein
mit dem Obital der Procureuren
gezogen.

S. 37. Neben den allgemeinen Pflichten
aller Advocaten, liegt den Procureuren
noch besonders ob, vor denjenigen Be
zirks. Gerichten, bey welchen sie sich vor
zuglich gebrauchen lassen, die Recht
gelangensriten vornehmlich unerm
gundet Personen, auf diesfallige An
erweisung des Prasidenten, manthaltig
zu versetzen.

Preis für alle Rechts. Advocaten.

S. 38. Ein jeder einfacher Vortrag vor
einem Tribunal darf kein Anwalt
fordern, als nach Maassgabe der
Ligheit des Gegenstandes, 2. bis 6. d.

18. Decemb.

vor dem Obergericht, und 1. bis 4. Ranken vor dem übrigen Tribunalen.

S. 39. Für eine förmliche Berufung oder Contradictorium diesen, je nach Wichtigkeit des streitigen Gegenstandes und der Procedure 4. bis fünfens 12. Schf. vor dem Obergericht als letzter Instanz, und 2. bis fünfens 8. Schf. vor dem übrigen Tribunalen, gefordert werden.

S. 40. Für jeden Tag uferändiger Zuführung von einem Hofort, das für ein Anwalt der betreffenden Sache, als Taggeld für seine Vermittlung, nicht mehr als 4. Schf., nebst möglich beschiedenen Anwalts- und Zuhörungs-Kosten.

S. 41. Für das Schrift. Doppel mind. 12. Schf. in schriftlichen Prozeduren soll von jeder Folio-Folie fünfens im Ranken gefordert werden, und jede Folie muß wenigstens 25. Zeilen gewöhnlicher Schrift enthalten. Für eine Luftschiff aber überfängt sollen nicht mehr als 24. Ranken in Anrechnung kommen.

S. 42. Für mindere schriftliche Urkunden, Probenzeugnisse und Copiaturen sollen nicht mehr als 2. Bogen für die Folio-Folie gewöhnlicher Schrift, den Sachzeugen vorzulegen werden dürfen.

S. 43. Nach dieser Verordnung werden alle obrigkeitlichen Befehle und Tribunalen die vorzulegenden Kostenzeugnisse der Anwälte beizufügen, und überfängt auf denselben genaue handsch. so wie auf die Aufsetzung übertribbarer Urkunden der Sachzeugen an ihre Luftanwalde, so wohl für Consultationen, als für andere Vorrichtungen, unangesehen des sonstigen Anzeugs nicht.

Fydes-Edict
für alle Luftige Anwalde.

S. 44. Jeder Anwalt (Erstinstanz oder Procureur) soll geben:

Der Beglaubigung des Cantons Zürich ge-

18. Decemb.

"dem zu sagen, ihren Köpfen zu fordern
 "und Befehlen zu gehorchen, zu Befehlen
 "hing offenbar ungerathen abzugeben
 "licher Befehl sich nicht gehorchen zu
 "lassen, das Recht der Freiheit, die
 "sind Christen bedürfen, sie
 "reiß oder arm, fremd oder einheimisch
 "nach Wissen und Gebieten, gebieten
 "und mit allem Fleiß zu besorgen,
 "von dem vorgeschriebenen Fleiß zu
 "gelingen, und nicht ein mehreres
 "einer Freiheit für Christen, Freiheit
 "hingen und Befehle zu fordern,
 "mit keiner Gegenwehr irgend im
 "unverleumd und dem fultarische
 "Elenden nachtheilige Befehle
 "unterhalten, von Keinem, der
 "immer sein möge, sich durch Gesetze
 "oder Anordnungen, für sich und die
 "Freiheit, zum Befehl seiner Freiheit
 "auf irgend eine Weise bestrafen zu
 "sagen, auch aber so wenig anderen
 "und Geboten anzubieten, übersehen
 "das gewisste zu beobachten und zu
 "wissen, das die hochobrigkeitliche
 "ordnung in Bezug auf die Pflichten
 "Christen, vorweg.

Alles getrennt und ohne Gefahr.

Zürich, den 18. December 1804.

Im Namen des Großen Rathes
 unterzeichnet:

Der Rathsbürgermeister,

geborener.

Der erste Rathsbürger.

Basler.

E R D E.